

SATZUNG

über die Erhebung von Parkgebühren

(Parkgebührenordnung)

vom 30. Januar 2024

zuletzt geändert am 10. November 2022

Aufgrund von § 2 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes hat der Gemeinderat am 30.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In der Stadt Heidenheim werden für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die durch Parkscheinautomaten oder Parkuhren als gebührenpflichtig ausgewiesen, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren für das Parken im Geltungsbereich der Parkscheinautomaten und Parkuhren betragen 0,10 € je angefangene 6 Minuten. Das Handy-Parken ist zugelassen; die Gebühren betragen beim Handy-Parken 0,05 € je angefangene 3 Minuten.

Diese Satzung tritt am 01.02.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 10.11.2022, mit Beschluss des Gemeinderats vom 30.01.2024 zum 31.01.2024 außer Kraft.

Ausgefertigt: Heidenheim, 30.01.2024

gez.
Michael Salomo
Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 01.02.2024

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Heidenheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widerspro-

chen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.